

Muss es künftig noch ein ausführliches Worturteil geben, wenn die Ergebnisse durch Bewertungseinheiten gekennzeichnet werden?

Die Verordnungs- und Erlasslage für die Sek. I. stellt sich seit 2012 wie folgt dar:

1) Verordnung über die Abschlüsse in der Sekundarstufe I (Abschluss-VO Sek I) vom 9. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 248), geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2013 (GVBl. LSA S. 392):

§ 15 (4) Die Prüfungsarbeiten sind von den mit der Korrektur beauftragten Lehrkräften unabhängig voneinander zu bewerten. Können sie sich nicht auf eine **Note** einigen, wird die **Note** durch das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission festgesetzt.

2) RdErl. zur Leistungsbewertung und Beurteilung an allgemeinbildenden Schulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges der Sekundarstufen I und II vom 26.06.2012 (SVBl. LSA S.103):

Klassenarbeiten, Klausuren und andere komplexe Leistungen:

4.1.14 **Sofern es pädagogisch geboten ist**, soll die erteilte Note durch einen erläuternden Kommentar ergänzt werden, der Ansätze für die weitere Lernarbeit darstellt und Bewertungstransparenz sichert.

3) RdErl. des MK zur Bewertung von **Klassen- und Prüfungsarbeiten** vom Typ Aufsatz im Fach Deutsch in der Sekundarstufe I vom 13.5.2001 (SVBl. LSA S. 186):

2.2. [...] Korrektur, Randbemerkungen, **Worturteil und Zensur** müssen stimmig sein und die Transparenz der Bewertung sichern.

2.3. Es wird empfohlen, hinsichtlich der Gesamtbewertung mit der Vergabe von Bewertungseinheiten zu arbeiten und das Prinzip einer Positivbewertung anzuwenden.

Ein Worturteil ist demzufolge nicht ausgeschlossen, aber auch nicht zwingend vorgeschrieben. Die vergebenen Bewertungseinheiten begründen die Prüfungsnote. Hinsichtlich des Teils A lassen sie sich auch eindeutig nachweisen. Im Teil B ist es nicht durchgängig möglich, Bewertungseinheiten eindeutig am konkreten Text auszuweisen. Hier wird die Bewertungstransparenz wie bisher durch Randbemerkungen gesichert. Zusätzlich kann auch ein erläuternder Kommentar diese Funktion übernehmen.